

# BOTSCHAFT

des Gemeinderates an die  
Stimmberechtigten der Gemeinde Ruswil

---

## **Gemeindeabstimmung vom 22. September 2019**


### **Abstimmungsvorlagen**

- Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung
- Abrechnung Gesamtprojekt Dreifach-Sporthalle Wolfsmatt
- Abrechnung Sonderkredit für die Sanierung der Sportanlage Bärematt
- Zusätzlicher Investitionsbetrag über Fr. 2,85 Mio. für die Aufstockung und Sanierung des Alterswohnzentrums Ruswil

### **Kenntnisnahmen**

- Berichte der Rechnungskommission
- Bericht der Controlling-Kommission

Orientierungsversammlung: Montag, 2. September 2019,  
20 Uhr, Pfarreiheim Ruswil



Gemäss Anordnung des Gemeinderates Ruswil vom 12. August 2019 finden am Sonntag, 22. September 2019, die folgenden Gemeindeabstimmungen statt:

- **Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung**
- **Abrechnung Gesamtprojekt Dreifach-Sporthalle Wolfsmatt**
- **Abrechnung Sonderkredit für die Sanierung der Sportanlage Bärenmatt**
- **Zusätzlicher Investitionsbetrag über Fr. 2,85 Mio. für die Aufstockung und Sanierung des Alterswohntentrums Ruswil**

### **Urnenbürozeiten**

**Sonntag, 22. September 2019,  
09.30 Uhr bis 11.00 Uhr im  
Gemeindehaus, Schwerzistrasse 9**

### **Einsichtnahme**

Die Unterlagen zu den Abstimmungsgeschäften können ab Freitag, 30. August 2019, auf der Gemeindeverwaltung Ruswil am Schalter der Abteilung Zentrale Dienste eingesehen werden. Sie sind auch auf der Gemeindeforumseite [www.ruswil.ch](http://www.ruswil.ch) unter Verwaltung/Publikation einsehbar.

### **Stimmregister**

Die Stimmberechtigten können das unbearbeitete Stimmregister einsehen. Das Stimmregister wird am Dienstag, 17. September 2019 um 18.00 Uhr abgeschlossen.

### **Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 17. September 2019 ihren politischen Wohnsitz in Ruswil geregelt haben.

### **Briefliche Stimmabgabe**

Wer brieflich stimmen will, legt die Stimmzettel der Gemeindeabstimmungen in das amtliche (grüne) Stimmkuvert und klebt es zu. Der unterschriebene Stimmrechtsausweis und das grüne Stimmkuvert sind in das graue Rücksendekuvert (das Zustellkuvert dient gleichzeitig auch als Rücksendekuvert) zu legen. Das Rücksendekuvert kann der Stimmregisterführerin überbracht, in den dafür bezeichneten Briefkasten beim Gemeindehaus Schwerzistrasse 7 und beim Schulhaus Werthenstein-Unterdorf gelegt oder per Post zugestellt werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeiten eintrifft (Sonntag, 22. September 2019, 11.00 Uhr).

### **Orientierungsversammlung**

Die Orientierungsversammlung zu den Gemeindeabstimmungen findet am Montag, 2. September 2019 um 20.00 Uhr im **Pfarreihaus Ruswil** statt.

Ruswil, 17. Juli 2019

**GEMEINDERAT RUSWIL**

# A) FÜR DEN EILIGEN LESER

## 1. REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung sieht vor, dass künftig berufstätige Eltern, die ihre Kinder in einer Krippe, bei Tageseltern oder in der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen (SchuFaTas) betreuen lassen, finanziell über Betreuungsgutscheine unterstützt werden. Das System der Betreuungsgutscheine basiert auf der Subjektfinanzierung, wobei die anspruchsberechtigten Eltern die Unterstützungsbeiträge erhalten und nicht die Betreuungsinstitutionen. Durch die Subjektfin-

zierung ist sichergestellt, dass die Eltern das Betreuungsangebot bei einer anerkannten Institution für ihre Kinder frei wählen können.

Die Höhe und die Anzahl der Betreuungsgutscheine sind abhängig vom steuerbaren Einkommen sowie vom Tätigkeitspensum. Eine Beteiligung an den Betreuungskosten seitens der Eltern ist immer notwendig.

Das Reglement beschränkt sich auf das Wesentliche und ist von den Stimmberechtigten zu genehmigen. Die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung liegen in der Kompetenz des Gemeinderates. Die Verordnung sieht folgende Auszahlungsbeiträge sowie Anzahl Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr vor:

massgebendes Einkommen	Kindertagesstätte		Tageseltern
	Beitrag für Kinder unter 18 Monate (pro Tag)	Beitrag für Kinder über 18 Monate (pro Tag)	Nur TEV Rundum (pro Stunde) max. 10h/Tag
Fr. 0 bis Fr. 40'000	Fr. 100.00	Fr. 80.00	Fr. 8.00
Fr. 40'001 bis Fr. 45'000	Fr. 94.00	Fr. 74.00	Fr. 7.40
Fr. 45'001 bis Fr. 50'000	Fr. 88.00	Fr. 68.00	Fr. 6.80
Fr. 50'001 bis Fr. 55'000	Fr. 82.00	Fr. 62.00	Fr. 6.30
Fr. 55'001 bis Fr. 60'000	Fr. 76.00	Fr. 56.00	Fr. 5.60
Fr. 60'001 bis Fr. 65'000	Fr. 70.00	Fr. 50.00	Fr. 5.00
Fr. 65'001 bis Fr. 70'000	Fr. 64.00	Fr. 44.00	Fr. 4.40
Fr. 70'001 bis Fr. 75'000	Fr. 58.00	Fr. 38.00	Fr. 3.80
Fr. 75'001 bis Fr. 80'000	Fr. 52.00	Fr. 32.00	Fr. 3.20
Fr. 80'001 bis Fr. 85'000	Fr. 46.00	Fr. 26.00	Fr. 2.60
Fr. 85'001 bis Fr. 90'000	Fr. 40.00	Fr. 20.00	Fr. 2.00
Fr. 90'001 bis Fr. 95'000	Fr. 34.00	Fr. 14.00	Fr. 1.40
Fr. 95'001 bis Fr. 100'000	Fr. 28.00	Fr. 8.00	Fr. 0.80
über Fr. 100'000	Fr. 10.00	Fr. 5.00	Fr. 0.50

Arbeitspensum des Haushalts		entspricht Anspruch pro Woche	maximaler Anspruch auf Betreuungsgut- scheine in Tagen pro Jahr
Paarhaushalte / feste Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende		
120 %	20 %	1	47
130 %	30 %	1.5	71
140 %	40 %	2	94
150 %	50 %	2.5	118
160 %	60 %	3	142
170 %	70 %	3.5	165
180 %	80 %	4	189
190 %	90 %	4.5	212
200 %	100 %	5	236

Mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen konkretisiert der Gemeinderat die im Absichtsprogramm 2016 – 2020 erwähnte Strategie «Ruswil fördert die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit» und verfolgt damit verschiedene Ziele: Wie erwähnt, soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die berufliche Aus- und Weiterbildung oder der Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit erleichtert werden. Dadurch können je nach Umstand auch die Abhängigkeit von der Sozialhilfe vermindert und Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung ermöglicht werden. Die Betreuungsgutscheine verbessern zudem die gesellschaftliche und sprachliche Integration und die Chancengleichheit der Kinder. Nicht zuletzt fördert das System der Betreuungsgutscheine auch das attraktive Wohn- und Arbeitsumfeld innerhalb der Gemeinde.

Die prognostizierten Aufwendungen von Fr. 75'000.00 im Einführungsjahr und rund Fr. 90'000.00 im Folgejahr sollen längerfristig durch tiefere Ausgaben bei der Sozialhilfe und Mehreinnahmen bei den Steuern wieder aus-

geglichen werden. Nebst den prognostizierten Aufwendungen müssen für die Verarbeitung der Gesuche zusätzliche Stellenprozente in der Höhe von ca. 10 % bei der Gemeindeverwaltung geschaffen werden.

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung anzunehmen.**

## 2. ABRECHNUNG GESAMT-PROJEKT DREIFACH-SPORTHALLE WOLFSMATT

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Ruswil genehmigten am 28. September 2014 das Gesamtprojekt Dreifach-Sporthalle Wolfsmatt. Das Gesamtprojekt beinhaltet fünf Teilprojekte:

- Sonderkredit über Fr. 9'015'000.00 für den Neubau der Dreifach-Sporthalle Wolfsmatt
- Sonderkredit über Fr. 830'000.00 für den Bau

- des Ersatzfussballfeldes am Schützeberg
- Sonderkredit über Fr. 125'000.00 für die Neugestaltung des Zwischenrasenfeldes zwischen Dreifach-Sporthalle Wolfsmatt und Sportanlage Bärenmatt (Parzelle Nr. 1699)
- Sonderkredit über Fr. 600'000.00 für den Erwerb der Mehrzweckhalle
- Sonderkredit über Fr. 1'085'000.00 für die Vorinvestitionen in den Umbau der Mehrzweckhalle

Die fünf Teilprojekte wurden zu einer Abstimmungsfrage zusammengefasst. Diese Zusammenfassung war deshalb erforderlich, weil die Dreifach-Sporthalle Wolfsmatt aufgrund von Abhängigkeiten nur realisiert werden konnte, wenn alle Teilprojekte gutgeheissen wurden.

Bei den Abrechnungen gilt nun dasselbe wie bei der Genehmigung des Gesamtprojekts: Die Abrechnungen der Teilprojekte werden ebenfalls zu einer Abstimmungsfrage (Wollen Sie die Abrechnung des Gesamtprojekts Dreifach-Sporthalle Wolfsmatt genehmigen?) zusammengefasst, so dass nur eine Frage mit ja oder nein beantwortet werden kann. Die Abhängigkeit der Teilprojekte ist auch bei den Abrechnungen gegeben. Gemäss Art. 10 des Gemeindegesetzes (SRL Nr. 150) haben die Stimmberechtigten die Abrechnungen über Sonderkredite zu genehmigen.

Die einzelnen Sonderkredite konnten wie folgt abgerechnet werden:

Sonderkredit Neubau Dreifach-Sporthalle Wolfsmatt	Der Sonderkredit konnten um Fr. 502'404.25 unterschritten werden.
Sonderkredit Bau Ersatzfussballfeld am Schützeberg	Der Sonderkredit wurde um Fr. 8'484.20 unterschritten.
Sonderkredit Zwischenrasenfeld Wolfsmatt	Der Sonderkredit wurde um Fr. 52'253.25 überschritten.
Sonderkredit Erwerb Mehrzweckhalle	Der Sonderkredit konnte um Fr. 99'076.00 unterschritten werden.
Sonderkredit Vorinvestition Umbau Mehrzweckhalle 1. Etappe	Der Sonderkredit konnte um Fr. 38'138.00 unterschritten werden.
<b>Total</b>	Die <b>effektiven Kosten</b> des Gesamtprojekts Dreifach-Sporthalle Wolfsmatt fielen um <b>Fr. 595'849.20 tiefer</b> aus als budgetiert.

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Abrechnung des Gesamtprojekts Dreifach-Sporthalle Wolfsmatt zu genehmigen.**

### **3. ABRECHNUNG SONDERKREDIT FÜR DIE SANIERUNG DER SPORTANLAGE BÄREMATT**

Die Stimmberechtigten von Ruswil haben am 28. September 2014 dem Sonderkredit für die Sanierung der Sportanlage Bärenmatt in der Höhe von Fr. 565'000.00 zugestimmt. Gemäss Art. 10 des Gemeindegesetzes (SRL Nr. 150) haben die Stimmberechtigten nebst dem Sonderkredit auch dessen Abrechnung zu genehmigen.

Der Sonderkredit wurde um Fr. 8'340.85 überschritten.

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Abrechnung des Sonderkredits für die Sanierung der Sportanlage Bärenmatt zu genehmigen.**

### **4. ZUSÄTZLICHER INVESTITIONSBETRAG ÜBER FR. 2,85 MIO. FÜR DIE AUFSTOCKUNG UND SANIERUNG DES ALTERSWOHNZENTRUMS RUSWIL**

#### **Ausgangslage**

Am 29. April 2018 haben die Stimmberechtigten von Ruswil dem Investitionsbetrag über Fr. 14,45 Mio. für die Sanierung und Aufstockung inkl. Auslagerung des Alterswohncentrums Ruswil mit einem Ja-Stimmenanteil von 89.37 % bei einer Stimmbeteiligung von 48.20 % überaus deutlich zugestimmt.

Mit der vertieften Planung hat sich herausgestellt, dass die bis anhin angedachte Etappierung im Bauablauf nicht optimal funktioniert, mehr Zeit beansprucht wird und der zum Abstimmungszeitpunkt vorliegende Kostenvorschlag nicht eingehalten werden kann. Mit dem Wechsel von horizontaler bzw. geschossweiser zu vertikaler Etappierung, also gleichzeitiger Bebauung von übereinanderliegenden Sektoren, konnte der Zeitplan wieder ins Lot gebracht werden.

Die weit grössere Herausforderung stellt sich in der Kostenentwicklung. Zum Abstimmungszeitpunkt lag ein Kostenvorschlag für die Sanierung und Aufstockung der Schlossmatte des Alterswohncentrums Ruswil in der Summe von Fr. 14,15 Mio. mit einer Genauigkeit von +/- 15 % vor. Verschiedene Umstände führten dazu, dass sich die Kosten um Fr. 2,85 Mio. erhöht haben. Dazu zählen Erkenntnisse aus laufenden und abgeschlossenen Submissionen, Schnittstellenbereinigungen bei den Fachplanern, Auflagen in der Baubewilligung, Zusatzanforderungen des Bauherrn, angepasste Etappierung, aufwändige Anpassungen von Installationen, Einsatz von neuen technischen Systemen und weitere Umstände. Der nun vorliegende Kostenvorschlag von Fr. 17 Mio. weist durch den höheren Planungsstand eine Genauigkeit von +/- 5 % auf. Aufgrund der Kostenentwicklung haben sich die Baukommission und der Verwaltungsrat intensiv mit verschiedenen Projektänderungen befasst. Diese reichten vom Verzicht auf die Überdachung des Innenhofs bis hin zum Verzicht auf die Aufstockung und somit zu einer Reduktion auf eine reine Sanierung des Bestandes. In Abwägung aller Faktoren sind die Baukommission und der Verwaltungsrat einstimmig zum Entschluss gekommen, dass das Projekt den zugrundeliegenden Bedürfnissen im Alter nur gerecht werden kann, wenn es trotz gesteigerter Kosten vollumfänglich umgesetzt wird.

## Mehrkosten Aufstockung und Sanierung Schlossmatte

Die Aufstellung der insgesamt Fr. 2,85 Mio. Mehrkosten ist zur besseren Nachvollziehbarkeit in drei Gruppen aufgeteilt.

<b>Kostenvoranschlag aus Abstimmung 29.04.2018 (+/- 15 %)</b>		<b>Fr. 14'150'000</b>
		<i>Mehrkosten</i>
<b>A) Projektentwicklung</b>		
A1 Systemwechsel Sonnenschutz (Storen)	130'000	
A2 Zusätzlicher Ersatz Einbauschränke	230'000	
A3 Änderung Bodenbeläge	80'000	
A4 Änderung Elektro- und Haustechnikinstallationen	660'000	
A5 Änderung Etappierungen	<u>110'000</u>	
<b>Total Projektentwicklung in Fr.</b>	<b>1'210'000</b>	
<b>B) Zusatzanforderungen Bauherr</b>		
B1 Photovoltaik	140'000	
B2 Wäscheabwurf und Anpassung Wäscherei	<u>90'000</u>	
<b>Total Zusatzanforderungen Bauherr in Fr.</b>	<b>230'000</b>	
<b>C) Weitere Mehrkosten</b>		
C1 Auflagen aus Baubewilligung	90'000	
C2 Erkenntnisse aus Submissionen und Vergaben	870'000	
C3 Div. zusätzliche Positionen zu Kostenvoranschlag	250'000	
C4 Erhöhung Reserven	<u>200'000</u>	
<b>Total Weitere Mehrkosten in Fr.</b>	<b>1'410'000</b>	
<b>Total zusätzlicher Investitionsbetrag in Fr.</b>	<b>2'850'000</b>	<b>2'850'000</b>
<b>Kostenvoranschlag revidiert für Abstimmung 22.09.2019 (+/- 5 %)</b>		<b>Fr. 17'000'000</b>

## Finanzierung

Um das Projekt inklusive Mehrkosten und der Kosten für die längere Bauzeit finanzieren zu können, ist die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital notwendig. Die entsprechende Finanzierungszusage der Bank liegt schriftlich vor.

Die Finanzierungszusicherung erfolgte unab-

hängig von einer Unterstützung der Gemeinde. **Für die Gemeinde ist die Investition weder mit direkten Kosten noch mit Fremdkapitalzusicherungen verbunden. Die Investition belastet die Gemeindefinanzierung nicht.** Das AWZ ist als Institut des öffentlichen Rechts in diesem Sinne völlig selbständig.

### **Anpassung der Aufenthaltstaxen**

Gegenüber der ursprünglichen Vorlage müssen durch die höheren Investitionskosten auch die Aufenthaltstaxen um zusätzlich Fr. 2.00 erhöht werden.

Ab 2022 (nach Bauende) muss die Aufenthaltstaxe von aktuell Fr. 145.00 auf Fr. 155.00 (6.9 %) erhöht werden. Bisher war eine neue Taxe von Fr. 153.00 angedacht.

### **Weiteres Vorgehen**

Stimmen die Stimmberechtigten den Mehrausgaben zu, wird das Projekt wie vorgesehen umgesetzt. Werden die Mehrausgaben abgelehnt, so werden die inneren, nicht dringend mit der Aufstockung verbundenen Sanierungsmassnahmen zurückgestellt und zu einem späteren Zeitpunkt bei Vollbetrieb nach und nach umgesetzt. Dies hätte zur Folge, dass Bewohnende, Mitarbeitende und auch Gäste über Jahre dauernden Einschränkungen und Immissionen ausgesetzt wären.

Gemäss Reglement über das Alterswohncentrum Ruswil vom 11. September 2011 müssen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ruswil Investitionen des Alterswohncentrums Ruswil, die den Betrag von Fr. 8 Mio. überschreiten, genehmigen.

Da das Reglement über das Alterswohncentrum Ruswil die Handhabung bei Mehrkosten nicht regelt, gilt bei durch eine Gemeindeabstimmung bewilligten Investitionen Artikel 24 Absatz 2 der Gemeindeordnung. Dieser besagt, dass Überschreitungen eines bewilligten Sonderkredits von mehr als 10 % oder mehr als Fr. 250'000.00 einer Gemeindeabstimmung unterliegen. Die Gemeindeabstimmung über den zusätzlichen Investitionsbetrag ist daher unabdingbar.

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, den zusätzlichen Investitionsbetrag über Fr. 2,85 Mio. für die Aufstockung und Sanierung des Alterswohncentrums Ruswil zu genehmigen.**



# 1. REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

## 1.1 Projekt Frühe Förderung in Ruswil

Im Jahr 2018 hat der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Bildungskommission, der Arbeitsgruppe Integration und diversen Angeboten der Frühen Förderung beauftragt, die Situation der Frühen Förderung in Ruswil zu analysieren und darauf basierend Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung und zur Vereinheitlichung der kommunalen Unterstützung zu definieren. Die Arbeitsgruppe unter der Leitung der Büro Communis GmbH, Luzern, hat unter anderem empfohlen, Betreuungsgutscheine für die familienergänzende Kinderbetreuung einzuführen.

Der Gemeinderat anerkennt das Engagement und die Empfehlung der Arbeitsgruppe und sieht die Notwendigkeit einer Einführung des Systems der Betreuungsgutscheine. Das aus Sicht des Gemeinderates faire und verständliche System für die familienergänzende Kinderbetreuung soll mittels Reglement und Verordnung auf eine rechtliche Grundlage gestellt werden.

Nach Erarbeitung des Reglements und der Verordnung hat der Gemeinderat eine öffentliche Vernehmlassung gestartet und die Interessengruppen zur Stellungnahme eingeladen. In Bezug auf das Reglement war aus der Vernehmlassung kein fundamentaler Anpassungsbedarf erkennbar.

## 1.2 Ziel Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen konkretisiert der Gemeinderat die im Absichts-

programm 2016 – 2020 erwähnte Strategie «Ruswil fördert die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit» und verfolgt damit verschiedene Ziele: Wie erwähnt, soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die berufliche Aus- und Weiterbildung oder der Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit erleichtert werden. Dadurch können je nach Umstand auch die Abhängigkeit von der Sozialhilfe vermindert und Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung ermöglicht werden. Die Betreuungsgutscheine verbessern zudem die gesellschaftliche und sprachliche Integration und die Chancengleichheit der Kinder. Nicht zuletzt fördert das System der Betreuungsgutscheine auch das attraktive Wohn- und Arbeitsumfeld innerhalb der Gemeinde.

## 1.3 Kernelemente des Reglements Zweck des Reglements

Das Reglement hat zum Ziel, die langfristige Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde im Vorschul- und Primarschulbereich zu sichern. Investitionen in die Förderung der Jüngsten der Gesellschaft sind Investitionen in die Zukunft.

## Subjektfinanzierung

Das Reglement sieht das System der Betreuungsgutscheine vor. Bei den Betreuungsgutscheinen zahlt die Gemeinde Beiträge direkt an die Erziehungsberechtigten aus und nicht wie bei einer Objektfinanzierung an Betreuungsinstitutionen. Die Erziehungsberechtigten sind damit frei bei der Wahl des Betreuungsangebotes bei einer anerkannten Institution für ihr Kind.

## Anspruchsberechtigung

Alle erwerbstätigen Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in Ruswil sind anspruchsberechtigt. Falls die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss

das betreute Kind den gesetzlichen Wohnsitz in Ruswil haben. Die Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten muss dabei folgende Stellenprozente umfassen:

- zwei Erziehungsberechtigte mind. 120 %
- ein alleinerziehender Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mind. 120 %
- ein alleinerziehender Elternteil mind. 20 %

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden:

- die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung
- die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung
- der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden

### Beitragshöhe und -umfang

Die Beitragshöhe sowie die Anzahl Betreuungsgutscheine richten sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsspensum der anspruchsberechtigten Erziehungsberechtigten. Die Festsetzung der Unterstützungsbeiträge erfolgt im Normalfall einmal jährlich basierend auf der rechtskräftigen Steuerveranlagung. Die Erziehungsberechtigten bezahlen immer einen Teil der Betreuungskosten.

Die Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung regelt die effektiven Beitragshöhen sowie den Umfang. Sie sieht folgende Tarifordnung und Anzahl Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr vor:

massgebendes Einkommen	Kindertagesstätte		Tageseltern
	Beitrag für Kinder unter 18 Monate (pro Tag)	Beitrag für Kinder über 18 Monate (pro Tag)	Nur TEV Rundum (pro Stunde) max. 10h/Tag
Fr. 0 bis Fr. 40'000	Fr. 100.00	Fr. 80.00	Fr. 8.00
Fr. 40'001 bis Fr. 45'000	Fr. 94.00	Fr. 74.00	Fr. 7.40
Fr. 45'001 bis Fr. 50'000	Fr. 88.00	Fr. 68.00	Fr. 6.80
Fr. 50'001 bis Fr. 55'000	Fr. 82.00	Fr. 62.00	Fr. 6.30
Fr. 55'001 bis Fr. 60'000	Fr. 76.00	Fr. 56.00	Fr. 5.60
Fr. 60'001 bis Fr. 65'000	Fr. 70.00	Fr. 50.00	Fr. 5.00
Fr. 65'001 bis Fr. 70'000	Fr. 64.00	Fr. 44.00	Fr. 4.40
Fr. 70'001 bis Fr. 75'000	Fr. 58.00	Fr. 38.00	Fr. 3.80
Fr. 75'001 bis Fr. 80'000	Fr. 52.00	Fr. 32.00	Fr. 3.20
Fr. 80'001 bis Fr. 85'000	Fr. 46.00	Fr. 26.00	Fr. 2.60
Fr. 85'001 bis Fr. 90'000	Fr. 40.00	Fr. 20.00	Fr. 2.00
Fr. 90'001 bis Fr. 95'000	Fr. 34.00	Fr. 14.00	Fr. 1.40
Fr. 95'001 bis Fr. 100'000	Fr. 28.00	Fr. 8.00	Fr. 0.80
über Fr. 100'000	Fr. 10.00	Fr. 5.00	Fr. 0.50

Arbeitspensum des Haushalts		entspricht Anspruch pro Woche	maximaler Anspruch auf Betreuungsgut- scheine in Tagen pro Jahr
Paarhaushalte / feste Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende		
120 %	20 %	1	47
130 %	30 %	1.5	71
140 %	40 %	2	94
150 %	50 %	2.5	118
160 %	60 %	3	142
170 %	70 %	3.5	165
180 %	80 %	4	189
190 %	90 %	4.5	212
200 %	100 %	5	236

### **Pflichten der Anspruchsberechtigten**

Folgende Verpflichtungen gehen die beantragenden Anspruchsberechtigten ein:

- vollständige und wahrheitsgetreue Angabe sowie Einreichung der notwendigen Auskünfte und Unterlagen
- Mitteilung innerhalb kürzester Zeit von Verhältnisänderungen, die Auswirkungen auf den Anspruch haben können
- Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Betreuungsgutscheinen

### **Kosten für die Gemeinde**

Die bereits erwähnte Arbeitsgruppe unter der Leitung der Büro Communis GmbH hat die Kosten für die anfallenden Betreuungsgutscheine in Ruswil berechnet. Grundlage bildeten die Ruswiler Kinderzahlen, die Einkommensstruktur der Eltern sowie Erfahrungszahlen aus anderen Gemeinden. Bei Einführung der Betreuungsgutscheine ist mit Kosten von Fr. 75'000.00 zu rechnen. In den darauffolgenden Jahren ist aufgrund der Bekanntheitssteigerung von einer

Kostenzunahme auszugehen. Es wird im Jahr nach der Einführung mit Kosten von Fr. 90'000.00 gerechnet.

Nebst den Kosten für die Betreuungsgutscheine fallen innerhalb der Verwaltung ebenfalls indirekte Kosten für die Einführung, Organisation sowie das Controlling des Systems der Betreuungsgutscheine an. Dafür müssen zusätzliche Stellenprozente in der Höhe von ca. 10 % geschaffen werden.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Betreuungsgutscheine Kosten in der Sozialhilfe eingespart und durch höhere Einkommen Mehreinnahmen bei den Steuern erzielt werden können.

### **Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung**

Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Verordnung. Die Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

## **Inkrafttreten**

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung tritt bei Annahme durch die Stimmberechtigten am 1. Januar 2020 in Kraft.

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung anzunehmen.**

Beilage:

- Vorlage für die Abstimmung vom 22. September 2019

Vorlage für die Abstimmung vom 22. September 2019

# REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.388) vom 19. Oktober 1977 und die kantonale Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SRL 204) vom 25. September 2001, das kantonale Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SRL 200) vom 20. November 2000 und auf die Verfassung des Kantons Luzern (KV; SRL 1) vom 17. Juni 2007 sowie auf die Gemeindeordnung der Gemeinde Ruswil vom 01. Dezember 2011 (Stand 26. November 2017) beschliessen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ruswil folgendes Reglement:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Inhalt

- <sup>1</sup> Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde Ruswil im Vorschul- und Schulbereich.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinde Ruswil an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

### Art. 2 Ziele

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Ruswil unterstützt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule.
- <sup>2</sup> Die Unterstützung durch die Gemeinde Ruswil verfolgt folgende Ziele:
  - a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
  - b) Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
  - c) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
  - d) Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
  - e) Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
  - f) Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.
- <sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

### Art. 3 Begriffe

- <sup>1</sup> Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und Primarschulbereich.
- <sup>2</sup> Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

## Beilage

- <sup>3</sup> Der Primarschulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der sechsten Primarschulklasse (1. Zyklus und 2. Zyklus nach Lehrplan 21), welche in Ruswil unterrichtet werden.
- <sup>4</sup> Anspruchsberechtigte Personen sind Erziehungsberechtigte im Sinne von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (Stand 01. Januar 2018).

### **Art. 4 Unterstützung durch die Gemeinde Ruswil**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Ruswil unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung:
  - a) im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie;
  - b) im Primarschulbereich für den Besuch von schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen oder einer Tagesfamilie.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in Art. 2 Abs. 2 aufgeführten Ziele beitragen.

### **Art. 5 Finanzierung**

- <sup>1</sup> Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen. Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Gemeinde Ruswil, welche direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde Ruswil kann mit privaten Institutionen zusammenarbeiten, an die sie finanzielle Beiträge ausrichtet.

## **II. BETREUUNGSGUTSCHEINE**

### **Art. 6 Anspruchsberechtigung**

- <sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Ruswil. Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den gesetzlichen Wohnsitz in Ruswil haben.
- <sup>2</sup> Die Erwerbstätigkeit gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a bis c beträgt dabei bei
  - a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
  - b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
  - c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.
- <sup>3</sup> Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden
  - a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
  - b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
  - c) der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.
- <sup>4</sup> Selbständigerwerbende werden Personen im Angestelltenverhältnis gleichgestellt.
- <sup>5</sup> Für eine Anspruchsberechtigung nach Art. 2 Abs. 2 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.
- <sup>6</sup> Die zuständige Stelle ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

### **Art. 7 Massgebendes Einkommen**

- <sup>1</sup> Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Gesamteinkommen der Steuerveranlagung zuzüglich:
  - a) 10 % des steuerbaren Vermögens;
  - b) Einkaufsbeiträge an die 2. Säule;
  - c) Beiträge an die Säule 3a;
  - d) Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen.
- <sup>2</sup> Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- <sup>3</sup> Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

### **Art. 8 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine**

- <sup>1</sup> Die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage) richten sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsspensum. Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.
- <sup>2</sup> Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich, mit Ausnahme von Veränderungen gemäss Art. 9.
- <sup>3</sup> Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 % verändert, wird von der zuständigen Stelle eine provisorische Einschätzung vorgenommen.
- <sup>4</sup> Beiträge von Arbeitgebenden an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.

### **Art. 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten**

- <sup>1</sup> Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
- <sup>2</sup> Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, bis spätestens zehn Arbeitstage nach Eintritt der Veränderung mitzuteilen (Veränderung Erwerbstätigkeit und Einkommen, Wechsel der Betreuungsinstitution, Schuleintritt, etc.).
- <sup>3</sup> Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten.
- <sup>4</sup> Eine Pflichtverletzung kann zu einer Leistungskürzung oder einem Leistungsausschluss führen.

### **Art. 10 Bedingungen für teilnehmende Institutionen**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde führt eine Liste mit den Betreuungsinstitutionen, bei denen die Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.

## Beilage

- <sup>2</sup> Zur Sicherung der Qualität hat die zuständige Stelle nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei Kindertagesstätten oder bei anerkannten Tagesfamilienorganisationen, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde schliesst mit Institutionen der Kinderbetreuung, welche die Rahmenbedingungen erfüllen, entsprechende Vereinbarungen ab. Die zuständige Stelle entscheidet über die Aufnahme von zugelassenen Betreuungseinrichtungen abschliessend.

## III. WEITERE BESTIMMUNGEN

### **Art. 11 Förderbeiträge**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann Beiträge für Projekte in Institutionen der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z.B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z.B. Sprachförderung, Beeinträchtigungen) dienen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über solche Förderbeiträge. Es besteht kein Rechtsanspruch.

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 12 Verordnung**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements sowie die Tarife in der Verordnung.
- <sup>2</sup> Die Anpassung der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

### **Art. 13 Zuständigkeiten**

- <sup>1</sup> Die zuständige Stelle verfügt den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall.
- <sup>2</sup> Alle anderen Verfügungen, sofern in diesem Reglement oder im übergeordneten Recht nicht anders geregelt, werden vom Gemeinderat erlassen.

### **Art. 14 Rechtsmittel**

- <sup>1</sup> Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Gemeinde bei der Festlegung des Elternbeitrages kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Sind die Betroffenen mit der Verfügung der zuständigen Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von zehn Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
- <sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann nach Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 03. Juli 1972 (SRL 040) Beschwerde geführt werden.



**Art. 15 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wird per 01. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom xx.xxx.2019

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Franzsepp Erni  
Präsident

Tobias Lingg  
Geschäftsführer & Gemeindeschreiber

## **1.4 Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung**

Als Controlling-Kommission haben wir den Entwurf des rechtsetzenden Erlass Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (inkl. der dazugehörigen Verordnung) der Gemeinde Ruswil beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und ver-

fassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung zu genehmigen.

Ruswil, 28. Juni 2019

### **Controlling-Kommission Ruswil**

Der Präsident:

sig.  
Stefan Meyer

Die Mitglieder:

sig.  
Iris von Holzen

sig.  
Anita Stadelmann

sig.  
Adrian Rogger

sig.  
Beat Stirnimann

# MUSTER STIMMZETTEL

**GEMEINDE RUVWIL**

**Stimmzettel 1**  
für die  
**Gemeindeabstimmung**  
vom 22. September 2019

Wollen Sie das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung annehmen?

Antwort

Wenn Sie das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung annehmen wollen, antworten Sie auf die Abstimmungsfrage mit «Ja». Wollen Sie das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung ablehnen, beantworten Sie die Frage mit «Nein».

Der Stimmzettel liegt dieser Botschaft bei.

## 2 ABRECHNUNG GESAMTPROJEKT DREIFACH-SPORTHALLE WOLFSMATT

### 2.1 Allgemeines

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Ruswil genehmigten am 28. September 2014 das Gesamtprojekt Dreifach-Sporthalle Wolfsmatt. Das Gesamtprojekt beinhaltete fünf Teilprojekte:

- Sonderkredit über Fr. 9'015'000.00 für den Neubau der Dreifach-Sporthalle Wolfsmatt
- Sonderkredit über Fr. 830'000.00 für den Bau des Ersatzfussballfeldes am Schützeberg
- Sonderkredit über Fr. 125'000.00 für die Neugestaltung des Zwischenrasenfeldes zwischen Dreifach-Sporthalle Wolfsmatt und Sportanlage Bäremett (Parzelle Nr. 1699)
- Sonderkredit über Fr. 600'000.00 für den Erwerb der Mehrzweckhalle
- Sonderkredit über Fr. 1'085'000.00 für die Vorinvestitionen in den Umbau der Mehrzweckhalle

mungsfrage zusammengefasst. Diese Zusammenfassung war deshalb erforderlich, weil die Dreifach-Sporthalle Wolfsmatt aufgrund von Abhängigkeiten nur realisiert werden konnte, wenn alle Teilprojekte gutgeheissen wurden. Bei den Abrechnungen gilt nun dasselbe wie bei der Genehmigung des Gesamtprojekts: Die Abrechnungen der Teilprojekte werden ebenfalls zu einer Abstimmungsfrage (Wollen Sie die Abrechnung des Gesamtprojekts Dreifach-Sporthalle Wolfsmatt genehmigen?) zusammengefasst, so dass nur eine Frage mit ja oder nein beantwortet werden kann. Die Abhängigkeit der Teilprojekte ist auch bei den Abrechnungen gegeben. Gemäss Art. 10 des Gemeindegesetzes (SRL Nr. 150) haben die Stimmberechtigten die Abrechnungen über Sonderkredite zu genehmigen.

Die fünf Teilprojekte wurden zu einer Abstimmungsfrage zusammengefasst wie folgt abgerechnet werden:

Die einzelnen Sonderkredite konnten zusammengefasst wie folgt abgerechnet werden:

Sonderkredit Neubau Dreifach-Sporthalle Wolfsmatt	Der Sonderkredit konnten um Fr. 502'404.25 unterschritten werden.
Sonderkredit Bau Ersatzfussballfeld am Schützeberg	Der Sonderkredit wurde um Fr. 8'484.20 unterschritten.
Sonderkredit Zwischenrasenfeld Wolfsmatt	Der Sonderkredit wurde um Fr. 52'253.25 überschritten.
Sonderkredit Erwerb Mehrzweckhalle	Der Sonderkredit konnte um Fr. 99'076.00 unterschritten werden.
Sonderkredit Vorinvestition Umbau Mehrzweckhalle 1. Etappe	Der Sonderkredit konnte um Fr. 38'138.00 unterschritten werden.
<b>Total</b>	Die <b>effektiven Kosten</b> des Gesamtprojekts Dreifach-Sporthalle Wolfsmatt fielen um <b>Fr. 595'849.20 tiefer</b> aus als budgetiert.

## 2.2 Abrechnung Sonderkredit Neubau Dreifach-Sporthalle Wolfsmatt

### 1. Ausgaben:

Anteil Grundstück	Fr.	38'840.00	
Planung	Fr.	434'609.75	
Bau Sporthalle gem. Abrechnung	Fr.	8'380'870.35	
Vorinvestition Leerrohre Werkleitungen PV-Anlage	Fr.	43'098.00	
Rückstellungen	Fr.	<u>65'177.65</u>	
Total	Fr.	8'962'595.75	<b>Fr. 8'962'595.75</b>

### Total Ausgaben (Bruttokosten)

**Fr. 8'962'595.75**

### 2. Einnahmen

Swisslos Sportfonds Kanton Luzern	Fr.	80'000.00	
Eröffnung Sporthalle	Fr.	<u>7'545.30</u>	
Total Einnahmen	Fr.	87'545.30	<b>Fr. 87'545.30</b>

### 3. Nettobelastung der Gemeinde

**Fr. 8'875'050.45**

### 4. Verbuchungsnachweis

	Ausgaben	Einnahmen
Rechnung 2013	Fr. 50'927.70	
Rechnung 2014	Fr. 362'082.05	
Rechnung 2015	Fr. 271'722.30	
Rechnung 2016	Fr. 755'353.55	
Rechnung 2017	Fr. 6'659'634.90	
Rechnung 2018	Fr. 862'875.25	Fr. 87'545.30
	<b>Fr. 8'962'595.75</b>	<b>Fr. 87'545.30</b>

### 5. Kreditabrechnung

Bewilligte Kredite durch		
- Beschluss der Stimmberechtigten vom 09.06.2013 (Planungskredit)	Fr.	450'000.00
- Beschluss der Stimmberechtigten vom 28.09.2014 (Baukredit)	Fr.	9'015'000.00
<b>Total bewilligte Kredite</b>		<b>Fr. 9'465'000.00</b>

abzüglich Bruttokosten gemäss Ziffer 1

Fr. 8'962'595.75

### Minderkosten

**Fr. 502'404.25**

### Bemerkungen zur Abrechnung

Die Minderkosten sind grossmehrheitlich darauf zurückzuführen, dass grössere Arbeitsgattungen tiefer offeriert und somit günstiger vergeben werden konnten als geplant.

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Abrechnung des Sonderkredits Neubau Dreifach-Sporthalle Wolfsmatt zu genehmigen.**

## **2.3 Bericht der Rechnungskommission zur Abrechnung Sonderkredit Neubau Dreifach-Sporthalle Wolfsmatt**

Als Rechnungskommission haben wir die vorstehende Abrechnung geprüft.

Für die Abrechnung des Sonderkredites ist der Gemeinderat verantwortlich, während unserer Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und An-

gaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung.

Wir empfehlen, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

Ruswil, 26. März 2019

### **Rechnungskommission Ruswil**

Der Präsident:

sig.  
Stefan Meyer

Die Mitglieder:

sig.  
Iris von Holzen

sig.  
Manuela Longobardi

sig.  
Stephan Müller

sig.  
Denise Hüsler

## 2.4 Abrechnung Sonderkredit Ersatzfussballfeld am Schützeberg

### 1. Ausgaben:

Landwert (bisher Finanzvermögen)	Fr. 600'000.00	
Baumeisterarbeiten	Fr. 255'454.85	
Sportplatzbauarbeiten	Fr. 293'955.50	
Beleuchtung	Fr. 90'918.10	
Bewässerung	Fr. 6'343.40	
Einfriedungen inkl. Fundamente	Fr. 78'684.60	
Ausstattungen	Fr. 20'830.00	
Nebenkosten	Fr. 8'415.70	
Untersuchungen / Honorare	Fr. 66'913.65	<b>Fr. 1'421'515.80</b>

### Total Ausgaben (Bruttokosten)

**Fr. 1'421'515.80**

### 2. Einnahmen

Swisslos Sportfonds Kanton Luzern	Fr. 80'000.00	
Total Einnahmen		<b>Fr. 80'000.00</b>

### 3. Nettobelastung der Gemeinde

**Fr. 1'341'515.80**

### 4. Verbuchungsnachweis

	Ausgaben	Einnahmen
Rechnung 2014	Fr. 17'683.55	
Rechnung 2015	Fr. 716'032.65	
Rechnung 2016 (Landwert Überführung vom FV)	Fr. 600'000.00	
Rechnung 2016	Fr. 87'799.60	
Rechnung 2017		Fr. 80'000.00
	<b>Fr.1'421'515.80</b>	<b>Fr. 80'000.00</b>

### 5. Kreditabrechnung

Bewilligte Kredite durch		
- Beschluss der Stimmberechtigten vom 28.09.2014	Fr. 830'000.00	
- Beschluss der Stimmberechtigten vom 21.05.2017 (Zusatzkredit)	Fr. 600'000.00	
<b>Total bewilligte Kredite</b>		<b>Fr. 1'430'000.00</b>

abzüglich Bruttokosten gemäss Ziffer 1 **Fr. 1'421'515.80**

### Minderkosten

**Fr. 8'484.20**

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Abrechnung des Sonderkredits Ersatzfussballfeld am Schützeberg zu genehmigen.**

## **2.5 Bericht der Rechnungskommission zur Abrechnung Sonderkredit Ersatzfussballfeld am Schützeberg**

Als Rechnungskommission haben wir die vorstehende Abrechnung geprüft.

Für die Abrechnung des Sonderkredites ist der Gemeinderat verantwortlich, während unserer Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir

prüften die Posten und Angaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung.

Wir empfehlen, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

Ruswil, 7. April 2017

### **Rechnungskommission Ruswil**

Der Präsident:

sig.  
Stefan Meyer

Die Mitglieder:

sig.  
Ueli Muff

sig.  
Manuela Longobardi

sig.  
Stephan Müller

sig.  
Denise Hüsler



## 2.6 Abrechnung Sonderkredit Zwischenrasenfeld Wolfsmatt

### 1. Ausgaben:

Grundstück	Fr.	36'455.00	
Rasenspielfeld	Fr.	72'789.75	
Beleuchtung	Fr.	50'814.70	
Honorare	Fr.	<u>17'193.80</u>	
Total	Fr.	177'253.25	<b>Fr. 177'253.25</b>

### Total Ausgaben (Bruttokosten)

**Fr. 177'253.25**

### 2. Einnahmen

Swisslos Sportfonds Kanton Luzern	Fr.	<u>12'260.00</u>	
Total Einnahmen			<b>Fr. 12'260.00</b>

### 3. Nettobelastung der Gemeinde

**Fr. 164'993.25**

### 4. Verbuchungsnachweis

	Ausgaben	Einnahmen
Rechnung 2017	Fr. 30'767.00	
Rechnung 2018	Fr. <u>146'486.25</u>	Fr. <u>12'260.00</u>

**Fr. 177'253.25**

**Fr. 12'260.00**

### 5. Kreditabrechnung

Bewilligte Kredite durch		
- Beschluss der Stimmberechtigten vom 28.09.2014		Fr. 125'000.00
<b>Total bewilligte Kredite</b>		<b>Fr. 125'000.00</b>

abzüglich Bruttokosten gemäss Ziffer 1

Fr. 177'253.25

### Mehrkosten

**Fr. 52'253.25**

### Bemerkungen zur Abrechnung

Die Mehrkosten sind hauptsächlich auf den nicht vorgesehenen Ersatz der Leuchtkörper zurückzuführen. Die Leuchtkörper mussten ersetzt werden, da ihr Fundament verrostet war.

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Abrechnung des Sonderkredits Zwischenrasenfeld Wolfsmatt zu genehmigen.**

## **2.7 Bericht der Rechnungskommission zur Abrechnung Sonderkredit Zwischenrasenfeld Wolfsmatt**

Als Rechnungskommission haben wir die vorstehende Abrechnung geprüft.

Für die Abrechnung des Sonderkredites ist der Gemeinderat verantwortlich, während unserer Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und An-

gaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung.

Wir empfehlen, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

Ruswil, 26. März 2019

### **Rechnungskommission Ruswil**

Der Präsident:

sig.  
Stefan Meyer

Die Mitglieder:

sig.  
Iris von Holzen

sig.  
Manuela Longobardi

sig.  
Stephan Müller

sig.  
Denise Hüsler

## 2.8 Abrechnung Sonderkredit Erwerb Mehrzweckhalle

### 1. Ausgaben:

Erwerb gemäss Kaufvertrag vom 23.05.2016	Fr.	500'000.00	
Kosten Grundbuchamt	Fr.	924.00	
Total	Fr.	<u>500'924.00</u>	<b>Fr. 500'924.00</b>

### Total Ausgaben (Bruttokosten)

**Fr. 500'924.00**

### 2. Einnahmen

Fr. \_\_\_\_\_ -

Total Einnahmen

**Fr. \_\_\_\_\_ -**

### 3. Nettobelastung der Gemeinde

**Fr. 500'924.00**

### 4. Verbuchungsnachweis

Rechnung 2016

Ausgaben	Einnahmen
Fr. 500'924.00	

**Fr. 500'924.00**

**Fr. \_\_\_\_\_ -**

### 5. Kreditabrechnung

Bewilligte Kredite durch

- Beschluss der Stimmberechtigten vom 28.09.2014

Fr. 600'000.00

### Total bewilligte Kredite

**Fr. 600'000.00**

abzüglich Bruttokosten gemäss Ziffer 1

Fr. 500'924.00

### Minderkosten

**Fr. 99'076.00**

### Bemerkungen zur Abrechnung

Die Gemeinde hatte neben dem Verkaufspreis von Fr. 500'000.00 sich gegenüber der Genossenschaft Mehrzweckhalle dazu verpflichtet, bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung anfallende notwendige und unerwartete Investitionen im Ausmass von max. Fr. 100'000.00 zu übernehmen.

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Abrechnung des Sonderkredits Erwerb Mehrzweckhalle zu genehmigen.**

## **2.9 Bericht der Rechnungskommission zur Abrechnung Sonderkredit Erwerb Mehrzweckhalle**

Als Rechnungskommission haben wir die vorstehende Abrechnung geprüft.

Für die Abrechnung des Sonderkredites ist der Gemeinderat verantwortlich, während unserer Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und An-

gaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung.

Wir empfehlen, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

Ruswil, 26. März 2019

### **Rechnungskommission Ruswil**

Der Präsident:

sig.  
Stefan Meyer

Die Mitglieder:

sig.  
Iris von Holzen

sig.  
Manuela Longobardi

sig.  
Stephan Müller

sig.  
Denise Hüsler

## 2.10 Abrechnung Sonderkredit Vorinvestition Umbau Mehrzweckhalle

### 1. Ausgaben:

Kostenanteil gemäss Bauabrechnung (10.28 %) Fr.1'046'862.00 **Fr. 1'046'862.00**

**Total Ausgaben (Bruttokosten) Fr. 1'046'862.00**

### 2. Einnahmen

Swisslos Sportfonds Kanton Luzern Fr. 20'000.00

Total Einnahmen **Fr. 20'000.00**

### 3. Nettobelastung der Gemeinde

**Fr. 1'026'862.00**

### 4. Verbuchungsnachweis

	<u>Ausgaben</u>	<u>Einnahmen</u>
Rechnung 2018	Fr.1'046'862.00	Fr. 20'000.00

**Fr.1'046'862.00 Fr. 20'000.00**

### 5. Kreditabrechnung

Bewilligte Kredite durch  
- Beschluss der Stimmberechtigten vom 28.09.2014 Fr. 1'085'000.00

**Total bewilligte Kredite Fr. 1'085'000.00**

abzüglich Bruttokosten gemäss Ziffer 1 Fr. 1'046'862.00

**Minderkosten Fr. 38'138.00**

### Bemerkungen zur Abrechnung

Die Vorinvestition der 1. Etappe des Umbaus der Mehrzweckhalle beinhaltet neue Toilettenanlagen, zwei Garderoben, ein behindertengerechtes WC, grosser Warenlift, Technikraum, Reinigungsraum, gemeinsame Hilfsmittel für Unterhalt und Reinigung sowie die gemeinsame Nutzung der Korridore für Mehrzweckhalle und Sporthalle.

Die Berechnung des Baukredits wurde in der Planungsphase ermittelt und mit 10,28 % der Gesamtkosten ausgewiesen.

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Abrechnung des Sonderkredits Vorinvestition Umbau Mehrzweckhalle zu genehmigen.**

## **2.11 Bericht der Rechnungskommission zur Abrechnung des Sonderkredits Vorinvestition Umbau Mehrzweckhalle**

Als Rechnungskommission haben wir die vorstehende Abrechnung geprüft.

Für die Abrechnung des Sonderkredites ist der Gemeinderat verantwortlich, während unserer Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und An-

gaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung.

Wir empfehlen, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

Ruswil, 26. März 2019

### **Rechnungskommission Ruswil**

Der Präsident:

sig.  
Stefan Meyer

Die Mitglieder:

sig.  
Iris von Holzen

sig.  
Manuela Longobardi

sig.  
Stephan Müller

sig.  
Denise Hüsler

# MUSTER STIMMZETTEL

**GEMEINDE RÜSCHWIL**

**Stimmzettel 2**  
für die  
**Gemeindeabstimmung**  
vom 22. September 2019

Wollen Sie die Abrechnung des Gesamtprojekts  
Dreifach-Sporthalle Wolfsmatt genehmigen?

Antwort

Wenn Sie die Abrechnung des Gesamtprojekts Dreifach-Sporthalle Wolfsmatt genehmigen wollen, antworten Sie auf die Abstimmungsfrage mit «Ja». Wollen Sie die Abrechnung ablehnen, beantworten Sie die Frage mit «Nein».

Der Stimmzettel liegt dieser Botschaft bei.

# 3 ABRECHNUNG SONDERKREDIT FÜR DIE SANIERUNG DER SPORTANLAGE BÄREMATT

## 3.1 Allgemeines

Die Stimmberechtigten von Ruswil haben am 28. September 2014 dem Sonderkredit für die Sanierung der Sportanlage Bärenmatt in der Höhe

von Fr. 565'000.00 zugestimmt. Gemäss Art. 10 des Gemeindegesetzes (SRL Nr. 150) haben die Stimmberechtigten nebst dem Sonderkredit auch dessen Abrechnung zu genehmigen.

## 3.2 Abrechnung Sonderkredit

### 1. Ausgaben:

Installation, Vorarbeiten, Erdarbeiten,  
Laufbahn, Allwetterplatz, Weitsprunganlage,  
Kugelstossanlage, Wege und Plätze,  
Neubau Entwässerungsrinnen, Ausstattungen,  
Bepflanzung, Diverses, Honorare,  
Total

Fr. 573'340.85

**Fr. 573'340.85**

### Total Ausgaben (Bruttokosten)

**Fr. 573'340.85**

### 2. Einnahmen

Swisslos Sportfonds Kanton Luzern

Fr. 56'500.00

Total Einnahmen

**Fr. 56'500.00**

### 3. Nettobelastung der Gemeinde

**Fr. 516'840.85**

### 4. Verbuchungsnachweis

Rechnung 2014

Ausgaben

Einnahmen

Rechnung 2015

Fr. 10'809.75

Rechnung 2016

Fr. 21'500.55

Rechnung 2018

Fr. 520'425.60

Fr. 20'604.95

Fr. 56'500.00

**Fr. 573'340.85**

**Fr 56'500.00**

### 5. Kreditabrechnung

Bewilligte Kredite durch

- Beschluss der Stimmberechtigten vom 28.09.2014

Fr. 565'000.00

### Total bewilligte Kredite

**Fr. 565'000.00**

abzüglich Bruttokosten gemäss Ziffer 1

Fr. 573'340.85

### Mehrkosten

**Fr. 8'340.85**

### Bemerkungen zur Abrechnung

Neben der eigentlichen Sanierung des Sportplatzes wurde im Rahmen des Sonderkredits ebenfalls der Belag der Zufahrt zum Bärenmattweg erneuert.

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Abrechnung des Sonderkredits für die Sanierung der Sportanlage Bärenmatt zu genehmigen.**



### **3.3 Bericht der Rechnungskommission zur Abrechnung des Sonderkredits für die Sanierung der Sportanlage Bärenmatt**

Als Rechnungskommission haben wir die vorstehende Abrechnung geprüft.

Für die Abrechnung des Sonderkredites ist der Gemeinderat verantwortlich, während unserer Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und An-

gaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung.

Wir empfehlen, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

Ruswil, 26. März 2019

#### **Rechnungskommission Ruswil**

Der Präsident:

sig.  
Stefan Meyer

Die Mitglieder:

sig.  
Iris von Holzen

sig.  
Manuela Longobardi

sig.  
Stephan Müller

sig.  
Denise Hüsler

# MUSTER STIMMZETTEL

**GEMEINDE RÜSCHWIL**

**Stimmzettel 3**  
für die  
**Gemeindeabstimmung**  
vom 22. September 2019

---

Wollen Sie die Abrechnung des Sonderkredits  
für die Sanierung der Sportanlage Bärenmatt  
genehmigen?

Antwort

Wenn Sie die Abrechnung des Sonderkredits für die Sanierung der Sportanlage Bärenmatt genehmigen wollen, antworten Sie auf die Abstimmungsfrage mit «Ja». Wollen Sie die Abrechnung ablehnen, beantworten Sie die Frage mit «Nein».

Der Stimmzettel liegt dieser Botschaft bei.

# 4 ZUSÄTZLICHER INVESTITIONSBETRAG ÜBER FR. 2,85 MIO. FÜR DIE AUFSTOCKUNG UND SANIERUNG DES ALTERSWOHNZENTRUMS RUSWIL

---

## 4.1 Ausgangslage

Am 29. April 2018 haben die Stimmberechtigten von Ruswil dem Investitionsbetrag von Fr. 14,45 Mio. für die Sanierung und Aufstockung inkl. Auslagerung des Alterswohntentrums Ruswil mit einem Ja-Stimmenanteil von 89.37 % bei einer Stimmbeteiligung von 48.20 % überaus deutlich zugestimmt.

Nach der positiven Abstimmung hat der Verwaltungsrat des Alterswohntentrums Ruswil die Planungskommission in eine Baukommission umgewandelt und diese beauftragt, das Projekt umzusetzen. Für das Projekt wurde das Baugesuch eingereicht und bald durfte auch die Baubewilligung entgegengenommen werden. Für den bei der Abstimmung vorliegenden Kostenvoranschlag und die Baueingabe zeichnete sich die baumeler partner ag aus Wolhusen verantwortlich. Die Leistungen für die Ausführungsplanung, Kostenplanung und Bauleitung wurden ausgeschrieben. In der Folge konnten diese Arbeiten an die Jäger Egli AG aus Emmenbrücke/Luzern vergeben werden.

Mit der vertieften Planung hat sich herausgestellt, dass die bis anhin angedachte Etappierung im Bauablauf nicht optimal funktioniert, mehr Zeit beansprucht wird und der zum Abstimmungszeitpunkt vorliegende Kostenvoranschlag nicht eingehalten werden kann. Mit dem Wechsel von horizontaler bzw. geschossweiser zu vertikaler Etappierung, also gleichzeitiger Bebauung von übereinanderliegenden Sektoren, konnte der Zeitplan wieder ins Lot gebracht werden.

Die weit grössere Herausforderung stellt sich in der Kostenentwicklung. Zum Abstimmungszeitpunkt lag für die Aufstockung und Sanierung der Schlossmatte ein Kostenvoranschlag

in der Höhe von Fr. 14,15 Mio. mit einer Genauigkeit von +/- 15 % vor. Verschiedene Umstände führten dazu, dass sich die Kosten um Fr. 2,85 Mio. erhöht haben. Dazu zählen Erkenntnisse aus laufenden und abgeschlossenen Submissionen, Schnittstellenbereinigungen bei den Fachplanern, Auflagen in der Baubewilligung, Zusatzanforderungen des Bauherrn, angepasste Etappierung, aufwändige Anpassungen von Installationen, Einsatz von neuen technischen Systemen und weitere Umstände. Der nun vorliegende Kostenvoranschlag von total Fr. 17 Mio. weist durch den höheren Planungsstand eine Genauigkeit von +/- 5 % auf.

Aufgrund der Kostenentwicklung haben sich die Baukommission und der Verwaltungsrat intensiv mit verschiedenen Projektänderungen befasst. Diese reichten vom Verzicht auf die Überdachung des Innenhofs bis hin zum Verzicht auf die Aufstockung und somit zu einer Reduktion auf eine reine Sanierung des Bestandes. In Abwägung aller Faktoren sind die Baukommission und der Verwaltungsrat einstimmig zum Entschluss gekommen, dass das Projekt den zugrundeliegenden Bedürfnissen im Alter nur gerecht werden kann, wenn es trotz gesteigerter Kosten vollumfänglich umgesetzt wird.

Zur Abdeckung des höheren Finanzierungsbedarfes wurden auch Gespräche mit der finanzierenden Bank geführt. Die schriftliche Zusage für die Finanzierung inklusive der Mehrkosten liegt vor. Neben verschiedenen und hoch gewerteten wirtschaftlichen Aspekten ist es der Bank auch wichtig, dass das Projekt in ausgewogener Gesamtheit umgesetzt werden kann.

## **4.2 Baukommission Aufstockung und Sanierung Schlossmatte des Alterswohntentrums Ruswil**

Die vom Verwaltungsrat des Alterswohntentrums Ruswil eingesetzte Baukommission für das Projekt Aufstockung und Sanierung Schlossmatte setzt sich wie folgt zusammen:

- Affolter Claudia, Protokollführung
- Amstutz Eugen, Gemeinderat, Verwaltungsrat AWZ, Kommissionspräsident
- Emmenegger Michael, Architekt als fachliche Begleitung
- Fischer Cornelia, Geschäftsführerin AWZ
- Furrer Christoph, Verwaltungsrat AWZ
- Moser-Herzig Christine, Präsidentin Kommission für Altersfragen
- Portmann Björn, Hauswart/TD AWZ
- Portmann Cesar, Verwaltungsrat AWZ
- Segattini Kathrin, Leiterin Pflege und Betreuung AWZ

Aufgrund der sehr grossen betrieblichen Abhängigkeiten dieses Projektes hat der Verwaltungsrat bewusst auf eine mehrheitlich interne und fachspezifisch zusammengesetzte Baukommission gesetzt. Wie bereits einleitend erwähnt, stand der Kommission als Planer bis und mit Baueingabe das Architekturbüro baumeler und partner ag zur Seite. Für die Ausführungsplanung und die Bauleitung wurde die Jäger Egli AG beauftragt.

## **4.3 Projektbeschreibung Ausgangsprojekt**

Im Grundsatz ist das Projekt immer noch dasselbe, wie es bereits in der Botschaft zur Abstimmung vom 29. April 2018 präsentiert wurde. In der Detailausschaffung zeigte sich jedoch, dass zu einer sinnvollen und gut funktionierenden Umsetzung verschiedene Projek-

tanpassungen notwendig sind. Diese sind im Abschnitt Projektentwicklung erläutert. Die Projektteile Verbindung zu Tiefgarage und Heizungsersatz sind in vollem Gange und können schon bald planmässig abgeschlossen werden.

### **Projektentwicklung**

Die Mehrkosten des Projekts von Fr. 2,85 Mio. bestehen aus den drei Kostengruppen Projektentwicklung, Zusatzanforderungen Bauherr und weitere Mehrkosten. Diese werden nachfolgend erläutert. Die Ziffern nehmen Bezug auf die Kostentabelle des Kapitels 4.4.

#### **A) Projektentwicklung**

Einen grossen Kostenteil von insgesamt Fr. 1,21 Mio. stellen die Mehrkosten aus der eigentlichen Projektentwicklung dar. Es zeigte sich, dass an einigen Stellen tiefere Eingriffe notwendig sind:

- A1 Durch die starke Sonneneinstrahlung in verschiedenen Räumen muss der Sonnenschutz an mehr Fenstern als bisher geplant nachgerüstet werden. Zudem wurde aufgrund des Erscheinungsbildes ein Wechsel von Rafflamellenstoren auf Stoffmarkisen vorgenommen. Der Mehraufwand beträgt insgesamt Fr. 130'000.00.
- A2 Bisher wollte die Bauherrschaft weniger Einbauschränke ersetzen. Die Detailplanung zeigte, dass es nicht sinnvoll ist, an bald dreissigjährigen Schränken noch grössere Anpassungen vorzunehmen und es daher besser ist, diese an mehreren zusätzlichen Orten mit einem Aufwand von Fr. 230'000.00 zu ersetzen.
- A3 Verschiedene Aspekte wie Reinigungsaufwand, Beständigkeit, Raumakustik oder Schallschutz ver-

langten nach einem anderen Bodenbelag in den Flurbereichen. Der entsprechende Mehraufwand beträgt Fr. 80'000.00.

- A4 Ein hoher Betrag resultiert aus Anpassungen bei den Elektroinstallationen und der Haustechnik. Die Bauherrschaft hat sich nochmals intensiv mit den Installationen in den Bewohnerzimmern, Nasszellen und Gängen befasst. Hier führten besonders Erkenntnisse zu neuer Techniken bei Rufsystemen, Alarmierung, Bewohnersicherheit und dem heutigen Standard entsprechenden Ausleuchtung der Räume insgesamt zu einem Mehraufwand von Fr. 660'000.00.
- A5 Die Anpassung der Etappierung bringt Mehrkosten von Fr. 110'000.00 aufgrund von notwendigen Provisorien und Bauabgrenzungen mit sich.

#### B) Zusatzanforderungen Bauherr

Durch die Realisierung einer Photovoltaikanlage auf dem Flachdach, der Aufstockung und dem Einbau eines bisher nicht geplanten Wäscheabwurfes soll das Projekt sinnvoll ergänzt werden. Die Kosten dafür belaufen sich auf insgesamt Fr. 230'000.00:

- B1 Durch den hohen Eigenverbrauch können die Investitionskosten für die Photovoltaikanlage von Fr. 140'000.00 rasch amortisiert werden.
- B2 Auch die Investition von Fr. 90'000.00 in einen Wäscheabwurf und die Anpassung bei der Wäscherei lohnen sich aufgrund der möglichen Einsparung von Liffahrten und Arbeitszeiten.

#### C) Weitere Mehrkosten

Am unerfreulichsten sind besonders die weite-

ren Mehrkosten von insgesamt Fr 1'410'000.00 aufgrund zu tief angesetzten und fehlenden Kostenstellen im Kostenvoranschlag. Ergänzt werden diese durch Auflagen aus der Baubewilligung und Reserven:

- C1 Aus Auflagen der Baubewilligung (Brandschutz) entstehen Kosten von Fr. 90'000.00.
- C2 Erkenntnisse aus laufenden und abgeschlossene Submissionen bei verschiedenen Arbeitsgattungen (Baumeister, Fassade, Lift) und die vorgenommene Überprüfung der übrigen Kostenstellen verlangten nach einer Erhöhung der entsprechenden Positionen um insgesamt Fr. 870'000.00. Die Komplexität der Gebäudestruktur und der noch nicht so detaillierte Planungsstand haben die Abschätzung für den ersten Kostenvoranschlag erschwert.
- C3 Durch Schnittstellenbereinigungen bei den Fachplanern sind zusätzliche Aufwendungen in der Höhe von Fr. 250'000.00 entstanden.
- C4 In der Folge des erhöhten Kostenrahmens wurden auch die Reserven um Fr. 200'000.00 nach oben angepasst.

Die Baukommission wie auch der Verwaltungsrat sind nicht erfreut über die Kostenentwicklung. Nach eingehender Überprüfung von verschiedenen Einsparungsmöglichkeiten und Projektänderungen sind die Verantwortlichen gemeinsam zum Schluss gekommen, dass das Projekt trotz der Mehrkosten in seiner Gesamtheit umgesetzt werden soll.

#### Auslagerung und Provisorien

Die Auslagerung von 30 Bewohnenden in den Rebstock konnte wie geplant im Mai 2019 durchgeführt werden. Der Betrieb ist bereits

gut angelaufen. Sowohl die Bewohnenden wie auch die Mitarbeitenden haben sich am neuen Standort eingelebt.

Die in der Schlossmatte verbleibenden Bewohnenden werden entsprechend den Bauetappen intern umziehen. Durch die angepasste Etappierung mussten bereits vor Baubeginn einige Bewohnende intern umziehen. Im weiteren Verlauf werden in den vorgesehenen drei Etappen jeweils etwa 25 Bewohnende umziehen. Diese

können die in der Schlossmatte neuerstellten, hellen und freundlichen Zimmer beziehen.

#### 4.4 Kosten

##### **Aufstockung und Sanierung Schlossmatte**

Die Aufstellung der insgesamt Fr. 2,85 Mio. Mehrkosten ist zur besseren Nachvollziehbarkeit in drei Gruppen aufgeteilt (Die Ziffern nehmen Bezug auf die Erläuterungen in Kapitel 4.3).

<b>Kostenvoranschlag aus Abstimmung 29.04.2018 (+/- 15 %)</b>		<b>Fr. 14'150'000</b>
	<i>Mehrkosten</i>	
<b>A) Projektentwicklung</b>		
A1 Systemwechsel Sonnenschutz (Storen)	130'000	
A2 Zusätzlicher Ersatz Einbauschränke	230'000	
A3 Änderung Bodenbeläge	80'000	
A4 Änderung Elektro- und Haustechnikinstallationen	660'000	
A5 Änderung Etappierungen	<u>110'000</u>	
<b>Total Projektentwicklung in Fr.</b>	<b>1'210'000</b>	
<b>B) Zusatzanforderungen Bauherr</b>		
B1 Photovoltaik	140'000	
B2 Wäscheabwurf und Anpassung Wäscherei	<u>90'000</u>	
<b>Total Zusatzanforderungen Bauherr in Fr.</b>	<b>230'000</b>	
<b>C) Weitere Mehrkosten</b>		
C1 Auflagen aus Baubewilligung	90'000	
C2 Erkenntnisse aus Submissionen und Vergaben	870'000	
C3 Div. zusätzliche Positionen zu Kostenvoranschlag	250'000	
C4 Erhöhung Reserven	<u>200'000</u>	
<b>Total Weitere Mehrkosten in Fr.</b>	<b>1'410'000</b>	
<b>Total zusätzlicher Investitionsbetrag in Fr.</b>	<b>2'850'000</b>	<b>2'850'000</b>
<b>Kostenvoranschlag revidiert für Abstimmung 22.09.2019 (+/- 5 %)</b>		<b>Fr. 17'000'000</b>

## Auslagerung und Provisorien

Mit der provisorischen Auslagerung an die Rebstockstrasse sind zur vorübergehenden Anpassung an die Anforderungen eines Heimbetriebes einmalige Investitionskosten von Fr. 300'000.00 nötig. Die danebenstehenden Betriebskosten beziehen sich auf die ganze Bauzeit und werden über die ordentliche Erfolgsrechnung abgerechnet.

## 4.5 Finanzierung

### Finanzierungsbedarf

Um das Projekt inklusive der Mehrkosten und der Kosten für die längere Bauzeit finanzieren zu können, ist die Aufnahme von Fremdkapital notwendig. Der Verwaltungsrat hat die neue Situation mit der finanzierenden Bank besprochen. Die Finanzierungszusage von Fr. 16 Mio. liegt vor. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kann die geplante Investition wie vorgesehen getätigt werden.

Position	29.04.2018	22.09.2019
Investition Schlossmatte	14'150'000	17'000'000
Investition Rebstock für Auslagerung	300'000	300'000
<b>Total Investitionen in Fr.</b>	<b>14'450'000</b>	<b>17'300'000</b>
Mehraufwand Betriebskosten Auslagerung	984'500	1'345'000
<b>Total Finanzierungsbedarf in Fr.</b>	<b>15'434'500</b>	<b>18'645'000</b>
Mögliche Finanzierung durch Eigenmittel	2'934'500	3'195'000
<b>Finanzierungsbedarf Fremdfinanzierung in Fr.</b>	<b>12'500'000</b>	<b>15'450'000</b>
Finanzierungszusage	13'900'000	16'000'000
<b>Finanzierungsreserve in Fr.</b>	<b>1'400'000</b>	<b>550'000</b>

Durch die Erhöhung der Bankfinanzierung und der zur Verfügung stehenden Eigenmittel hat das AWZ noch eine Finanzierungsreserve von Fr. 550'000.00. Diese Berechnungen erfolgen aus einer detaillierten Mehrjahresplanung und gehen von vorsichtigen Planzahlen aus. Diese berücksichtigen, dass durch die Emissionen der Bauarbeiten und durch die Auslagerung die betriebliche Auslastung und damit die Erträge des AWZ in den nächsten Jahren leicht rückläufig sind und unter den Vorjahren liegen werden.

Die Finanzierungszusicherung erfolgte unabhängig von einer Unterstützung der Gemeinde.

**Für die Gemeinde ist die Investition weder mit direkten Kosten noch mit Fremdkapitalzusicherungen verbunden. Die Investition belastet die Gemeinderechnung nicht.** Das AWZ ist als Institut des öffentlichen Rechts in diesem Sinne völlig selbständig.

### Anpassung der Aufenthaltstaxen

Gegenüber der ursprünglichen Vorlage müssen durch die höheren Investitionskosten auch die Aufenthaltstaxen um zusätzlich Fr. 2.00 erhöht werden.

Damit die geforderten Verzinsungen und Abschreibungen vorgenommen werden können, muss ab 2022 (nach Bauende) die Aufent-

haltstaxe von aktuell Fr. 145.00 auf Fr. 155.00 (6.9 %) erhöht werden. Bisher war eine neue Taxe von Fr. 153.00 angedacht.

Die Pflögetaxen, deren Erhöhung mehrheitlich die Gemeindekasse betreffen würde, werden durch diese Investition nicht tangiert. Die Aufenthaltstaxe bezahlt die Bewohnerin bzw. der

Bewohner und in Vorsorgefällen die Ausgleichskasse durch die Ergänzungsleistungen. Ein Vergleich der Aufenthaltstaxen mit umliegenden Heimen zeigt jedoch, dass das AWZ auch nach der Sanierung moderate Aufenthaltspreise aufweisen wird.

<b>Ort</b>	<b>Stand 2018/2019</b>
Buttisholz	Fr. 143.00 (ohne separates Bad / WC)
Nottwil	Fr. 150.00 (mit Balkon Fr. 160.00)
Neuenkirch	Fr. 140.00
Malters	Fr. 164.00
Wolhusen	Fr. 142.00

In der Stadt Luzern und auch in neuen Heimen werden weit höhere Taxen bezahlt. Auch falls die Nachfrage nach Pflegeplätzen in Ruswil und Umgebung einmal sinken sollte, ist der Verwaltungsrat überzeugt, dass die Schlossmatte dank der Lage und den nun geplanten Erneuerungen ein ausgelastetes Heim bleibt. Das Risiko, dass private Anbieter in Ruswil Angebote errichten, wird durch ein modernes und effizientes Heim reduziert.

ausgaben zu, wird das Projekt wie vorgesehen umgesetzt. Wird die Zustimmung zu den Mehrausgaben nicht gegeben, so werden die inneren, nicht dringend mit der Aufstockung verbundenen Sanierungsmassnahmen zurückgestellt und zu einem späteren Zeitpunkt bei Vollbetrieb nach und nach umgesetzt. Dies hätte zur Folge, dass sowohl Bewohnende, Mitarbeitende und auch Gäste über Jahre andauernden Einschränkungen und Immissionen ausgesetzt wären.

**Weiteres Vorgehen und Zeitplan**

Stimmen die Stimmberechtigten den Mehr-

Der Zeitplan sieht wie folgt aus:

<b>Mai 2018</b>	Einreichung Baugesuch Start Phase Ausführungsplanung
<b>Februar – August 2019</b>	Realisierung Anschlussbau im UG an Tiefgarage
<b>Mai 2019</b>	Bezug Provisorium Rebstock
<b>Juni – September 2019</b>	Umbau Heizungsanlage
<b>August 2019</b>	Baustart Aufstockung und Sanierung
<b>Bis Frühling 2020</b>	Bauphase Etappe 1
<b>Bis Ende 2020</b>	Bauphase Etappe 2
<b>Bis Herbst 2021</b>	Bauphase Etappe 3
<b>Ende 2021</b>	Bauabschluss, Rückkehr aus Provisorium Rebstock



### **Notwendigkeit einer Gemeindeabstimmung**

Obwohl die Investitionen ins Alterswohncentrum Ruswil nicht die Gemeinderechnung tangieren, bedarf es aus folgendem Grund einer Gemeindeabstimmung:

Gemäss Reglement über das Alterswohncentrum Ruswil vom 11. September 2011 müssen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ruswil über Investitionen des Alterswohncentrums Ruswil, die den Betrag von Fr. 8 Mio. überschreiten, genehmigen.

Da das Reglement über das Alterswohncentrum Ruswil die Handhabung bei Mehrkosten nicht regelt, gilt bei durch eine Gemeindeabstimmung bewilligten Investitionen Artikel 24 Absatz 2 der Gemeindeordnung. Dieser besagt, dass Überschreitungen eines bewilligten Sonderkredites von mehr als 10 % oder mehr als Fr. 250'000.00 einer Gemeindeabstimmung unterliegen.

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, den zusätzlichen Investitionsbetrag über Fr. 2,85 Mio. für die Aufstockung und Sanierung des Alterswohncentrums Ruswil zu genehmigen.**

# MUSTER STIMMZETTEL

**GEMEINDE RUSWIL**

**Stimmzettel 4**  
für die  
**Gemeindeabstimmung**  
vom 22. September 2019

---

Wollen Sie den zusätzlichen Investitionsbetrag über Fr. 2,85 Mio. für die Aufstockung und Sanierung des Alterswohncentrums Ruswil genehmigen?

Antwort

Wenn Sie den zusätzlichen Investitionsbetrag über Fr. 2,85 Mio. für die Aufstockung und Sanierung des Alterswohncentrums Ruswil genehmigen wollen, dann antworten Sie auf die Abstimmungsfrage mit «Ja». Wollen Sie den zusätzlichen Investitionsbetrag ablehnen, beantworten Sie die Frage mit «Nein».

Der Stimmzettel liegt dieser Botschaft bei.

## NOTIZEN

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

